



Grundlagen der Anlagen-Überwachung durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung (GAV) in Niedersachsen

Öffentliche Informationsveranstaltung
07.11.2018
Freizeitzentrum Harlingerode





Genehmigungsrechtliche Einstufung der betrachteten Betriebe





Genehmigungsrechtliche Einstufung

G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)
V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)
Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU:
E: Anlage gemäß § 3

Anhang 1 der 4. BImSchV (Auszug)

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie		
1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr,	G	E
1.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturblumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.2.1	10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	
1.2.2.2	1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	V	
1.2.3	Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.3.1	20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	
1.2.3.2	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	V	
1.2.4	anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;	V	
1.3	(nicht besetzt)		
1.4	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von		
1.4.1	Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.1.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
1.4.1.2	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen,	V	
1.4.2	anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.2.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
1.4.2.2	100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;	V	
1.5	(nicht besetzt)		
1.6	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	G	
1.6.2	weniger als 20 Windkraftanlagen;	V	





Genehmigungsrechtliche Einstufung

Anhang 1 der 12. BImSchV („Stoffliste“, Auszug)

Stoffliste				
Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹	„Untere Klasse“	„Obere Klasse“
			Mengenschwelle in kg Betriebsbereiche nach	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Spalte 4	§ 1 Abs. 1 Satz 2 Spalte 5
1	Gefahrenkategorien			
1.1	H Gesundheitsgefahren			
1.1.1	H1 Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)		5 000	20 000
1.1.2	H2 Akut toxisch, – Kategorie 2 (alle Expositionswege), – Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg) ²		50 000	200 000
1.1.3	H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1		50 000	200 000
1.2	P Physikalische Gefahren			
1.2.1	P1 Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff ³			
1.2.1.1	P1a Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, – instabile explosive Stoffe und Gemische, – explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6, – Stoffe oder Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A 14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 ⁴ , die nicht den Gefahrenklassen organische Peroxide oder selbstzersetzliche Stoffe und Gemische zuzuordnen sind		10 000	50 000
1.2.1.2	P1b Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Unterklasse 1.4 ⁵		50 000	200 000
1.2.2	P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2		10 000	50 000
1.2.3	P3 Aerosole			
1.2.3.1	P3a Aerosole ⁶ der Kategorie 1 oder 2, die entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten		150 000 (netto)	500 000 (netto)
1.2.3.2	P3b Aerosole ⁶ der Kategorie 1 oder 2, die weder entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 noch entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten ⁷		5 000 000 (netto)	50 000 000 (netto)
1.2.4	P4 Oxidierende Gase, Kategorie 1		50 000	200 000
1.2.5	P5 Entzündbare Flüssigkeiten			





Genehmigungsrechtliche Einstufung

	4. BImSchV (V / G / GE)	12. BImSchV („StörfallVO“)
C2P	GE (in Errichtung)	---
Chemitas	V	Obere Klasse (erweiterte Pflichten)
Deutag	V	---
Electrocycling	GE	---
Grillo Werke	V	Obere Klasse (erweiterte Pflichten)
Grillo Zinkoxid	GE	Obere Klasse (erweiterte Pflichten)
Günther Metall	GE	Obere Klasse (erweiterte Pflichten)
Harz-Metall	GE	---
H.C. Starck Tantalum	GE	Obere Klasse (erweiterte Pflichten)
H.C. Starck Tungsten	GE	Obere Klasse (erweiterte Pflichten)
H.C. Starck Surface	GE	Untere Klasse (Grundpflichten)
JL Goslar	GE	---
Norzinco	GE	Obere Klasse (erweiterte Pflichten)

Jeweils nur die höchste Einstufung angegeben – bei mehreren gen.-bed. Anlagen verschiedene Einstufungen möglich



Überwachung





12. BImSchV obere Klasse

12. BImSchV untere Klasse

Vor-Ort-Überwachung

„GE“
„G“
„V“

	Kategorie	0	I	II	III	IV	V
Zeile 1	Anlagen und Betriebsbereiche nach § 4 Abs. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1, Satz 1		IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan jährlich zu inspizieren sind	IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan alle zwei Jahre zu inspizieren sind	IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan alle drei Jahre zu inspizieren sind		
			Betriebsbereiche nach StörfallVO mit erweiterten Pflichten, die nicht gleichzeitig IED-Anlagen sind	Vorgaben aus der Dienstanweisung der GAV Niedersachsen			
Zeile 2	Betriebe, Anlagen und Betriebsbereiche und Programme nach § 5 Abs. 1, Satz 2 ³⁾	Jahresarbeitsprogramm ¹⁾ Überwachungsprogramme ⁴⁾ z.B. Marktüberwachung nach ProdSG und EVPG oder Überwachung nach KrWG	Betriebe, die mit offenen radioaktiven Stoffen in genehmigungsbedürftigem Umfang umgehen ²⁾	Betriebe mit gentechnischen S4/S3-Anlagen ²⁾ Betriebe mit kerntechnischen Anlagen (Arbeitsschutz) ²⁾	Betriebe mit sonstigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV mit der Kennzeichnung G und Betriebsbereiche nach StörfallVO mit Grundpflichten, soweit nicht in Kategorie I oder II aufgeführt ²⁾	Betriebe mit gentechnischen S2/S1 Anlagen Abfallentsorgungsbetriebe Betriebe, bei denen gefährliche Abfälle in einer Gesamtmenge von mindestens zwanzig Tonnen je Jahr anfallen sonstige Deponien	Betriebe mit sonstigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV, soweit nicht in Kategorie I bis IV aufgeführt
	Besichtigungs- frequenz	programmbezogen	mindestens einmal je Jahr	mindestens einmal in zwei Jahren	mindestens einmal in drei Jahren	mindestens einmal in vier Jahren ²⁾	Mindestens einmal in fünf Jahren ²⁾

- 1) Das Jahresarbeitsprogramm soll ca. 5 v. H. der Gesamtarbeitskapazität des technischen Personals der Gewerbeaufsicht (abzgl. des Personals in den ZUS'en und der Boni-Stellen) betragen. Davon sind etwa zwei Drittel speziell für arbeitsschutzorientierte Maßnahmen vorzusehen.
- 2) Die Besichtigungsfrequenzen werden vom MU in Abstimmung mit dem MS im Bedarfsfall auf Kompatibilität mit den verfügbaren Personalressourcen überprüft.
- 3) Betriebe, die aufgrund ihrer Eigenschaften mehreren Kategorien zugeordnet werden können, müssen der Kategorie mit der kürzesten Besichtigungsfrequenz zugeordnet werden.
- 4) Bei der Erarbeitung der Überwachungsprogramme berücksichtigen MU und MS die für den betroffenen Bereich zur Verfügung stehenden Personalressourcen der Ämter.





Vor-Ort-Überwachung – weiterführende Informationen

Leitfaden Anlagen-Überwachung

http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/technischer_umweltschutz/anlagenueberwachung/leitfaden-ueberwachung-128560.html

Überwachungsplan IED-Anlagen

https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/luft_laerm_gav/genuehmigungsverfahren_aktuelle_genehmigungsbescheide/ueberwachungsplan-fuer-ied-anlagen-149424.html

- Inkl. Link zu interaktiver Karte, auf der Genehmigungsbescheide und Fazitbögen veröffentlicht sind
- Anhang 5 zum Überwachungsplan = Erhebungs- und Berichtsformular (immer bei IED-Überwachungen auszufüllen) inkl. Fazitbogen

Überwachungsplan Betriebsbereiche nach StörfallVO

http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/technischer_umweltschutz/anlagensicherheit/anlagensicherheit-8965.html

- Anhang 4 zum Überwachungsplan = Erhebungs- und Berichtsformular (immer bei Überwachungen von Betriebsbereichen auszufüllen) inkl. Fazitbogen





Bsp. Fazitbogen zur IED-Überwachung

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes- Immissionsschutzgesetz Zuständige Überwachungsbehörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.09.2017	
Betreiber	Cargill GmbH Rüdekenstr. 51 38239 Salzgitter
Betriebsstandort (Adresse)	Rüdekenstr. 51 38239 Salzgitter
Nr. gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	7.23.1EG
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	- Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum: Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 11.09.2019	





Sonstige Überwachung – regelmäßig wiederkehrend

- Messberichte über Emissionsmessungen (gemäß Genehmigungsbescheid; wiederkehrend alle 3 Jahre)
- Emissionserklärung (nur für Anlagen, die unter die 11. BImSchV fallen; wiederkehrend alle 4 Jahre)
- PRTR-Berichterstattung (nur für Anlagen, die unter die PRTR-Richtlinie fallen; jährlich wiederkehrend → Daten einsehbar auf <https://www.thru.de>)
- Prüfberichte über Prüfungen nach der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), sofern prüfpflichtige Anlagen vorhanden sind (wiederkehrend alle 5 Jahre)
- Prüfberichte über sicherheitstechnische Prüfungen nach §29a BImSchG (sofern als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid oder mit Anordnung festgesetzt; oftmals bei Betriebsbereichen nach 12. BImSchV)
- Mitteilung nach § 31 BImSchG für IED-Anlagen (jährlich)
- ...





Sonstige Überwachung – „bei Bedarf“

- Unfallanzeigen (Arbeitsschutz)
- Meldungen über ausgetretene wassergefährdende Stoffe (§24 Absatz 2 AwSV)
- Meldungen über Überschreitungen von Maßnahmenwerten der 42. BImSchV, sofern Anlagen vorhanden sind, die unter die Verordnung fallen (Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme, Nassabscheider)
- Meldungen über Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen (nur bei IED-Anlagen, §31 Absatz 4 BImSchG)
- Meldungen über Ereignisse / Störfälle (nur bei Betriebsbereichen; §19 der 12. BImSchV)
- ...



Sonstige Überwachung – „bei Bedarf“

§ 19 Meldeverfahren

- (1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 erfüllt, mitzuteilen.
- (2) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt eines Ereignisses nach Absatz 1 eine ergänzende ... Mitteilung vorzulegen, die mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil 2 enthält. ...
- (3) ... die zuständige Behörde ... hat ...
 1. durch Vor-Ort-Besichtigungen, Untersuchungen oder andere geeignete Mittel ... Informationen einzuholen
 2. geeignete Maßnahmen zu ergreifen ...
 3. die von dem Störfall möglicherweise betroffenen Personen ... zu unterrichten ...
 4. Empfehlungen zu künftigen Verhinderungsmaßnahmen abzugeben ...

<http://www.infosis.uba.de/index.php/de/zema/index.html>

In der "Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen" (ZEMA) werden alle nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) meldepflichtigen Ereignisse erfasst, ausgewertet und in Jahresberichten veröffentlicht. Die meldepflichtigen Ereignisse werden entsprechend ihrem Gefahrenpotential in Störfälle und in Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs unterteilt.

Die systematische Erfassung und Auswertung der Ereignisse soll Erkenntnisse liefern, die als wichtige Grundlage einer Weiterentwicklung des Standes der Sicherheitstechnik dienen.





Begriffsbestimmungen





Begriffsbestimmungen

- **Bestimmungsgemäßer Betrieb:** Betrieb, für den die Anlage technisch ausgelegt und von der zuständigen Behörde genehmigt ist

§2 der 12. BImSchV

- **Ereignis:** Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem Betriebsbereich unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe;
- **Störfall:** ein Ereignis, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nummer 4 führt

→ „Störfälle“ gibt es per Definition nur bei Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV. Unterliegt die (genehmigungsbedürftige) Anlage nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV, so handelt es sich um „Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs“





Information der Öffentlichkeit





Information der Öffentlichkeit

12. BImSchV

§ 8a Information der Öffentlichkeit

(1) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg.

§ 11 Weitergehende Information der Öffentlichkeit

(1) Über die Anforderungen des § 8a Absatz 1 hinaus hat der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 2 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg.

Das „WIE“ ist dem Betreiber überlassen:

1. z.B. durch Flyer, Info-Tafel vor dem Betriebsgelände, Zeitungsartikel, etc.

UND

2. im Internet

Wird im Rahmen der Überwachung der Betriebsbereiche (obere Klasse jährlich, untere Klasse alle 3 Jahre) durch das GAA überprüft.





Information der Öffentlichkeit

12. BImSchV, Anhang V Teil 1 (Betriebsbereiche unterer und oberer Klasse)

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs
2. Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 7 Absatz 1 und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse der Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 vorgelegt wurde.
3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich.
4. Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste in Anhang I Nummer 1 – generische Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten.
5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.
6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.
7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können.





Information der Öffentlichkeit

12. BImSchV, Anhang V Teil 2 (nur Betriebsbereiche oberer Klasse)

1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien und der Maßnahmen, mit denen diese Szenarien verhindert werden oder ihre Auswirkungen begrenzt werden sollen.
2. Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.
3. Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb des Betriebsgeländes mit der Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Ereignisses Folge zu leisten.
4. Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Straße 2
38120 Braunschweig

Tel. 0531 / 35476 – 0

Fax 0531 / 35476 – 333

E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

